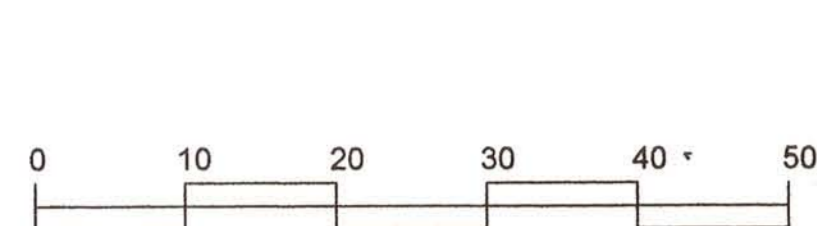
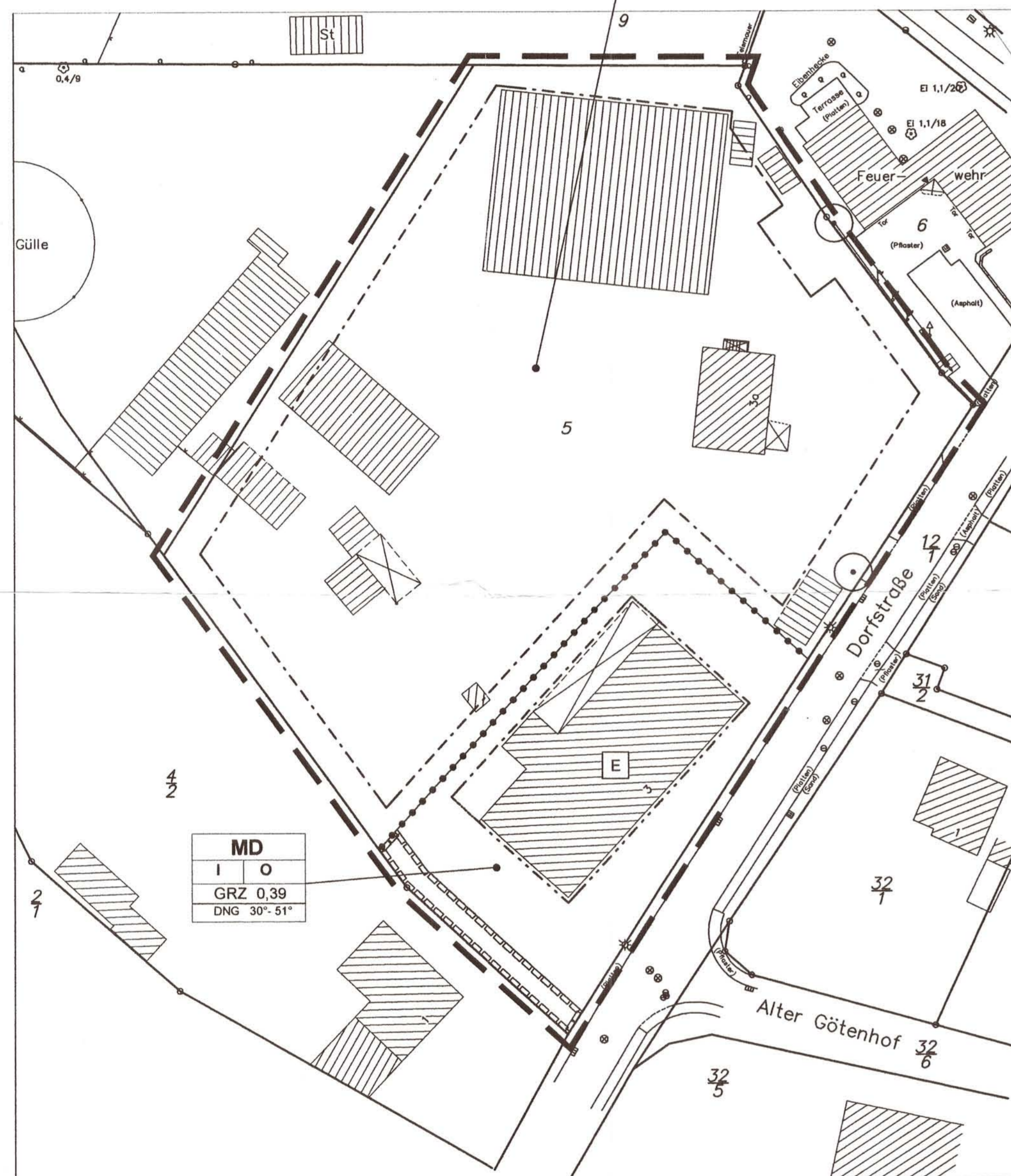


PLANZEICHNUNG - TEIL A

Maßstab 1 : 500



MD	
I	ED
GRZ 0,36	
DNG 30°-51°	
max. 2 WE	



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung § 9 (7) BauGB
- Dorfgebiete § 9 (1) 1. BauGB u. § 5 BauNVO
- GRZ 0,36 Grundflächenzahl § 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 (1) 2. BauGB
- O Offene Bauweise § 9 (1) 2. BauGB
- Baugrenzen § 9 (1) 2. BauGB u. § 23 BauNVO
- Baulinien § 9 (1) 2. BauGB u. § 23 BauNVO
- max. 2 WE Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) 6. BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21. BauGB Nutzungsbegünstigt: Anlieger und Versorgungsträger
- Erhaltung von Bäumen § 9 (1) 25.b) BauGB
- DNG 30°-51° Zulässige Dachneigungen § 9 (4) BauGB u. § 92 LBO
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 16 (5) BauNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Erhaltenswertes Gebäude

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Flurstücksnummern
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Stall- und Nebengebäude

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.12.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 10.03.2005 bis zum 30.03.2005 erfolgt.
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.03.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Die Gemeindevertretung hat am 15.02.2005 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2005 bis zum 04.05.2005 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und daß nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 17.03.2005 bis zum 04.04.2005 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Dassendorf, den 10.05.2005



Ribe
Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.06.2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung am 14.06.2005 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Dassendorf, den 16.06.2005



Ribe
Bürgermeister

7. Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Dassendorf, den 19.7.05



Ribe
Bürgermeister

8. Der Beschluß der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 25.07.2005 bis zum 09.08.2005 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist somit am 09.08.2005 in Kraft getreten.

Dassendorf, den 10.08.2005

Ribe
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GEBIET : DORF

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.06.2005 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet "Dorf", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text- Teil B, erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN 1:25000



TEXT-TEIL B

Mindestgröße der Baugrundstücke § 9 (1) 3. BauGB

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt für Einzelhäuser 1000 m² und für Doppelhäuser 500 m² je Haus.

GEMEINDE DASSENDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 8 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG